Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**
**Nr. 33/2023**
**(19. Dezember 2023)**

---

# Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien

**(DHBW GremienWahlO)**

**vom 12. Juni 2019**

**einschließlich der Vierten Änderungssatzung**

**vom 19. Dezember 2023**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 9. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 28. November 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 19. Dezember 2023 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) vom 19. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 32/2023 vom 19. Dezember 2023) enthält.

INHALTSÜBERSICHT


I. ALLGEMEINES 4

**§ 1 Geltungsbereich 4**

**§ 2 Begriffsbestimmungen 4**

**§ 3 Wahlmitglieder in den Gremien, Amtszeit 5**

**§ 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern 6**

**§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit 7**

**§ 6 Wahlverantwortung 8**

**§ 7 Wahlorgane 8**

**§ 8 Zuständigkeit 8**

**§ 9 Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahlen 11**

II. VERFAHREN 12

**§ 10 Bekanntmachung der Wahl, Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse 12**

**§ 11 Wählerverzeichnisse 14**

**§ 12 Auslegung der Wählerverzeichnisse 15**

**§ 13 Änderung der Wählerverzeichnisse 15**

**§ 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse 16**

**§ 15 Wahlbewerbung 16**

**§ 16 Beschlussfassung über die Wahlbewerbungen, Aufstellung der Wahlvorschläge 18**

**§ 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge 19**

**§ 18 Mehrheitswahl 20**

**§ 19 Stimmabgabe bei Online-Wahl 20**

**§ 20 Beginn und Ende der Online-Wahl 21**

**§ 21 Störungen der Online-Wahl 21**

**§ 22 Technische Anforderungen und Geheimhaltung 22**

**§ 23 Wahlräume bei Urnenwahl 23**

**§ 24 Stimmzettel 23**

**§ 25 Briefwahl bei Urnenwahl 23**

**§ 26 Ordnung im Wahlraum bei Urnenwahl 24**

**§ 27 Ausübung des Wahlrechts bei Urnenwahl 24**

**§ 28 Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl 25**

**§ 29 Stimmabgabe durch Briefwahl bei Urnenwahl 25**

**§ 30 Öffentlichkeit 26**

**§ 31 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse 26**

**§ 32 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung von Stimmzetteln 27**

**§ 33 Ungültige Stimmzettel 27**

**§ 34 Ungültige Stimmen 27**

**§ 35 Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl 27**

**§ 36 [S] Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss 28**

**§ 37 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Wahlniederschrift 29**

**§ 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückerinnen und Nachrückern, Nachwahl 30**

**§ 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten 31**

**§ 40 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl 31**

**§ 41 Fristen und Termine 33**

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 33

**§ 42 Aufbewahrung der Wahlunterlagen 33**

**§ 43 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften 33**

**§ 44 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften 34**

# I. ALLGEMEINES

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Grundordnung der DHBW (Grundordnung) in der jeweils gültigen Fassung für die Wahlen der Wahlmitglieder in den folgenden Gremien

1. Senat der DHBW (§ 19 Absatz 2 LHG),
2. Örtlicher Hochschulrat der DHBW (§ 27b Absatz 2 LHG),
3. DHBW CAS-Rat (§ 25 Absatz 1 Grundordnung) und
4. Örtlicher Senat der DHBW (§ 27c Absatz 2 LHG).

(2) Alle Bestimmungen gelten für alle Gremienwahlen gemäß Absatz 1. [2]Sofern einzelne Vorschriften nur für die Wahlen zum Senat gelten, sind diese mit [S] gekennzeichnet. [3]Sofern einzelne Vorschriften nur für die Wahlen zum Örtlichen Hochschulrat gelten, sind diese mit [ÖH] gekennzeichnet. [4]Sofern einzelne Vorschriften nur für die Wahlen zum DHBW CAS-Rat gelten, sind diese mit [CR] gekennzeichnet. [5]Sofern einzelne Vorschriften nur für die Wahlen zum Örtlichen Senat gelten, sind diese mit [ÖS] gekennzeichnet.

(3) [ÖH] Diese Satzung gilt nicht für die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers je Studienbereich (§ 27b Absatz 2 Nummer 7 LHG), die von den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27b Absatz 3 LHG in Verbindung mit § 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a LHG aus deren Kreis gewählt werden.

(3) [CR] Diese Satzung gilt nicht für die Mitglieder des DHBW CAS-Rats, die nach § 25 Absatz 1 Nummern 5 bis 8 und 11 Grundordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung gewählt werden. [2]Es gilt jeweils die Geschäftsordnung, die am Tag vor der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 10 Absatz 1 in Kraft ist.

(4) Die Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern nach § 4 Absatz 1 bis 5 gilt für Wahlmitglieder aller Gremien - ausgenommen Aufsichtsrat und Präsidium - der DHBW, unabhängig davon, ob diese Mitglieder durch Urwahl oder durch Wahl eines Gremiums Gremienmitglieder werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Mitgliedergruppen bestimmen sich nach § 10 Absatz 1 LHG.

(2) Wählergruppen entstehen je nach den Bestimmungen zur Wahl eines konkreten Gremiums durch Unterteilung einer Mitgliedergruppe nach Zugehörigkeit zu einem Studienbereich und einer Studienakademie, Außenstelle, zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW.

(3) Möchte eine Person Mitglied eines Gremiums werden, so reicht sie als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber eine Wahlbewerbung ein. [2]Ist die Wahlbewerbung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers geprüft und zugelassen worden, wird die betreffende Person zur Kandidatin oder

zum Kandidaten. [3]Alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die zuständige Wahlleitung zu einem Wahlvorschlag zusammengefasst.

(4) Der Senat der DHBW wird als zentrales Gremium bezeichnet. [2]Der Örtliche Hochschulrat, der Örtliche Senat und der DHBW CAS-Rat werden in dieser Satzung als örtliche Gremien bezeichnet.

(5) Ein Dualer Partner ist beteiligt, sofern er nach § 65c Absatz 2 LHG zugelassen ist und zum Stichtag gemäß § 5 Absatz 4 mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist.

(6) Bei der Online-Wahl wird unter dem Begriff „Ort“ in dieser Satzung das Online-Wahlsystem verstanden.

(7) Eine vertretungsberechtigte Person vertritt den Dualen Partner aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund im Handelsregister eingetragener Prokura nach außen. Auf Verlangen ist der zuständigen Wahlleitung die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

## § 3 Wahlmitglieder in den Gremien, Amtszeit

(1) [S] Dem Senat gehören als Wahlmitglieder die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 Grundordnung an.

(1) [ÖH] Dem Örtlichen Hochschulrat gehören als Wahlmitglieder an

1. je Studienbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner (§ 27b Absatz 2 Nummer 8 LHG),
2. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner, bis die Gesamtzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studienakademie nach § 27b Absatz 2 Nummer 1 bis 7 LHG erreicht ist (§ 27b Absatz 2 Nummer 9 LHG) und
3. je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden (§ 27b Absatz 2 Nummer 10 LHG).

[2]Für den Fall, dass Sitze nach Satz 1 Nummer 1 unbesetzt bleiben, fallen diese Sitze den Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 Nummer 2 zu.

(1) [CR] Dem DHBW CAS-Rat gehören als Wahlmitglieder an

1. je eingerichtetem Fachbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Dualen Partner (§ 25 Absatz 1 Nummer 9 Grundordnung) und
2. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Dualen Partner, bis die Gesamtzahl der Mitglieder nach § 25 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 Grundordnung erreicht ist (§ 25 Absatz 1 Nummer 10 Grundordnung).

[2]Für den Fall, dass Sitze nach Satz 1 Nummer 1 unbesetzt bleiben, fallen diese Sitze den Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 Nummer 2 zu.

(1) [ÖS] Dem Örtlichen Senat gehören als Wahlmitglieder die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 27c Absatz 2 Nummer 2 LHG an. [2]Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a LHG wird wie folgt festgelegt,

1. an Studienakademien mit einem Studienbereich beträgt die Zahl der Mitglieder fünf,
2. an Studienakademien mit zwei Studienbereichen beträgt die Zahl der Mitglieder je Studienbereich vier,
3. an Studienakademien mit drei Studienbereichen beträgt die Zahl der Mitglieder insgesamt elf, wobei die beiden größeren Studienbereiche gemessen an den Professorenstellen jeweils vier Mitglieder wählen und der kleinste Studienbereich gemessen an den Professorenstellen drei Mitglieder wählt; sofern die Zahl der zuzuordnenden Sitze aufgrund der Größe der Studienbereiche nicht eindeutig festgestellt werden kann, entscheidet die Zahl der Studierenden der Studienbereiche über die Anzahl der zuzuordnenden Sitze,
4. an Studienakademien mit vier Studienbereichen beträgt die Zahl der Mitglieder insgesamt 14, wobei die beiden größeren Studienbereiche gemessen an den Professorenstellen jeweils vier Mitglieder und die beiden kleineren Studienbereiche gemessen an den Professorenstellen jeweils drei Mitglieder wählen; sofern die Zahl der zuzuordnenden Sitze aufgrund der Größe der Studienbereiche nicht eindeutig festgestellt werden kann, entscheidet die Zahl der Studierenden der Studienbereiche über die Anzahl der zuzuordnenden Sitze.

(2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre (§ 19 Absatz 2 Satz 9 LHG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 Grundordnung, § 27b Absatz 4 Satz 1 LHG, § 25 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung, § 27c Absatz 3 Satz 1 LHG), die der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr (§ 19 Absatz 2 Satz 9 LHG in Verbindung mit § 33 Satz 1 Grundordnung, § 27b Absatz 4 Satz 1 LHG, § 25 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung, § 27c Absatz 3 Satz 1 LHG). [2]§ 9 Absatz 3 Grundordnung bleibt unberührt. [3]Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober; beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 39.

## § 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern

(1) Im Fall der Verhinderung können die Wahlmitglieder ihr Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem jeweiligen Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied ihrer Mitgliedergruppe gemäß § 10 Absatz 1 LHG übertragen. [2]Dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen.

(2) Wahlmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der oder dem jeweiligen Vorsitzenden unverzüglich mit. [2]Ist eine Stimmrechtsübertragung vorgesehen, so teilt das verhinderte Mitglied der Sitzungsleitung schriftlich mit, auf wen das Stimmrecht übertragen wurde.

(3) Wahlmitglieder können eine Stimmrechtsübertragung über eine konkrete Sitzung hinaus auch für eine Mehrzahl künftiger Sitzungen einer Amtsperiode erklären und dabei auch erklären, wer ihr

Stimmrecht im Falle der Verhinderung der erstbenannten Personen wahrnehmen soll. [2]Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird auch die Zahl der wirksam übertragenen Stimmen als anwesend gezählt.

(5) Bei der Beschlussfassung kann eine Person mit der eigenen und möglichen ihr übertragenen Stimmen nur einheitlich abstimmen. [2]Sie ist an Weisungen, Bedingungen und Aufträge nicht gebunden.

(6) § 38 bleibt unberührt.

## § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 LHG, § 60 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 LHG, § 61 Absatz 2 Satz 2 LHG, § 65c Absatz 2 LHG sowie § 3 Grundordnung. [2]Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG in Verbindung mit den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften.

(2) [S, ÖH, CR] Die Wahlmitglieder nach § 3 Absatz 1 [S] und § 3 Absatz 1 Satz 1 [ÖH, CR] werden von den Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe gewählt. [2]Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner werden von den an der jeweiligen Studienakademie nach § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 d LHG zugelassenen Dualen Partner gewählt, die Mitglieder der DHBW sind; die Mitgliedschaft des jeweiligen Dualen Partners richtet sich nach § 65c Absatz 2 LHG.

(2) [ÖS] Die Wahlmitglieder nach § 3 Absatz 1 [ÖS] werden von den Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe gewählt.

(3) Unbeschadet von § 9 LHG können nur Mitglieder wählen und gewählt werden, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(4) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 49. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag.

(5) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Mitgliedergruppen angehört, ist nur in einer Mitgliedergruppe wahlberechtigt. [2]Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Mitgliedergruppe ausüben möchte; die Mitgliedergruppen sind für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselben. [3]Die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des vorläufigen Wählerverzeichnisses.

(6) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Studienbereichen angehört, ist für eine Wahl nur in einem Studienbereich wahlberechtigt. [2]Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 17 Absatz 3 Grundordnung aufgeführten Studienbereiche, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Wählergruppe ausüben möchte; die Wählergruppen sind für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen

dieselben, es sei denn eine Wählergruppe ist nicht für alle Wahlen etabliert. [3]Die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des vorläufigen Wählerverzeichnisses.

(7) Absatz 6 gilt nicht für die Dualen Partner, sofern diese in mehreren Studienbereichen ausbilden.

## § 6 Wahlverantwortung

Die Wahlverantwortung für die Wahlen an der DHBW trägt

1. für den Senat die Präsidentin oder der Präsident der DHBW,
2. bei zeitgleichen Wahlen für den Senat und für ein oder mehrere örtliche Gremien die Präsidentin oder der Präsident der DHBW,
3. bei separaten Wahlen für den Örtlichen Hochschulrat oder den Örtlichen Senat die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie,
4. bei separaten Wahlen für den DHBW CAS-Rat die Direktorin oder der Direktor des DHBW CAS.

## § 7 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die zentrale Wahlleitung,
2. der zentrale Wahlausschuss,
3. der zentrale Wahlprüfungsausschuss,
4. die örtliche Wahlleitung,
5. der örtliche Wahlausschuss und
6. der örtliche Wahlprüfungsausschuss.

[2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses. [3]Für alle Wahlorgane können je Wahlorgan nach Bedarf Stellvertretungen bestellt werden, für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ist immer eine Stellvertretung zu bestellen. [4]Für die zentrale Wahlleitung können Stellvertretungen auch in der Form bestellt werden, dass Mitglieder der Studienakademien hinzugezogen werden, welche jedoch an Weisungen der zentralen Wahlleitung gebunden sind. [5]Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber einer Wahlbewerbung können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlleitung oder des Wahlausschusses sein. [6]Für die Mitgliedschaft im Wahlprüfungsausschuss gilt § 40 Absatz 4. [7]Die Wahlorgane handeln im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten weisungsfrei.

## § 8 Zuständigkeit

(1) Eine Wahlleitung hat folgende Aufgaben

1. Bekanntmachung der Wahl gemäß § 10,
2. Erstellung und vorläufiger Abschluss der Wählerverzeichnisse und des Gesamtwählerverzeichnisses gemäß § 11,
3. Auslegung der Wählerverzeichnisse gemäß § 12,
4. Änderung der Wählerverzeichnisse gemäß § 13,
5. Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse gemäß § 14,
6. Entgegennahme der Wahlbewerbung gemäß § 15,
7. Unverzügliche Prüfung der Vollständigkeit der Wahlbewerbung und sofortige Aufforderung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers, behebbare Mängel zu beseitigen gemäß § 15,
8. Bekanntmachung der Wahlvorschläge gemäß § 17,
9. Behebung von Störungen der Online-Wahl gemäß § 21,
10. Wahlräume bei Urnenwahl gemäß § 23,
11. Stimmzettel gemäß § 24,
12. Briefwahl bei Urnenwahl gemäß § 25 und § 29,
13. Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten gemäß § 39 und
14. Aufbewahrung der Wahlunterlagen gemäß § 42.

(2) Ein Wahlausschuss hat folgende Aufgaben

1. Beschlussfassungen über die Wahlbewerbungen, Wahlvorschläge gemäß § 16,
2. Stimmabgabe bei Online-Wahlen gemäß § 19,
3. Beginn und Ende der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl gemäß § 20,
4. Behebung von Störungen der Online-Wahl gemäß § 21,
5. Wahrung der Ordnung im Wahlraum bei Urnenwahl gemäß § 26,
6. Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl gemäß § 28,
7. Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gemäß § 31,
8. Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung von Stimmzetteln gemäß § 32,
9. Ermittlung der ungültigen Stimmzettel gemäß § 33,
10. Ermittlung der ungültigen Stimmen gemäß § 34,
11. Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl gemäß § 35,
12. Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss gemäß § 36 [S],

13. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss gemäß § 37 und
14. Entscheidungen zum Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückern und Ersatzmitgliedern und Nachwahl gemäß § 38.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe der Prüfung der Wahl gemäß § 40.

(4) Bei der Wahl zum Senat ergeben sich folgende Aufgabenzuordnungen

1. die zentrale Wahlleitung ist zuständig für die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 bis 14,
2. der zentrale Wahlausschuss ist zuständig für die Aufgaben gemäß Absatz 2 Nummer 1, 5 bis 8 und 13,
3. die örtliche Wahlleitung ist zuständig für die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8, 10, 12 und 13,
4. der örtliche Wahlausschuss ist zuständig für die Aufgaben gemäß Absatz 2 Nummer 5 bis 12.

(5) Werden separate örtliche Gremienwahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 4 durchgeführt, entfallen die zentralen Wahlorgane nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3. [2]Somit sind grundsätzlich die örtlichen Wahlorgane zuständig.

(6) Für Wahlen, bei denen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums wahlberechtigt sind, fungiert die zentrale Wahlleitung für Wahlen im Präsidium als örtliche Wahlleitung und der zentrale Wahlausschuss als örtlicher Wahlausschuss.

(7) Sofern eine Zuständigkeit nicht näher bestimmt ist, ist die zentrale Wahlleitung zuständig. [2]Diese kann die Zuständigkeiten auf den zentralen Wahlausschuss oder die örtliche Wahlleitung oder den örtlichen Wahlausschuss übertragen.

(8) Finden Wahlen zum Senat und zu örtlichen Gremien als Online-Wahlen gleichzeitig statt, ist die zentrale Wahlleitung zuständig. [2]Diese kann die Zuständigkeiten für bestimmte Teile einer Wahl auf die örtlichen Wahlorgane übertragen. [3]Für die Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 6 sind sowohl die zentrale Wahlleitung als auch die örtlichen Wahlleitungen zuständig; sowohl die zentrale als auch die jeweils betroffene örtliche Wahlleitung erhalten bei Eingang einer Wahlbewerbung über das Wahlportal die Wahlbewerbung per E-Mail; das Wahlportal informiert bei Eingang einer Wahlbewerbung entsprechend.

(9) Im Falle einer Wiederholung einer Wahl oder eines Teils einer Wahl können durch entsprechende Bekanntmachung durch die gemäß § 6 verantwortliche Person die Zuständigkeiten in anderer Weise verteilt werden und Fristen verändert werden.

(10) Die Kanzlerin oder der Kanzler der DHBW bestellt für jede Wahl die Mitglieder der Wahlausschüsse, der Wahlprüfungsausschüsse sowie die zentrale Wahlleitung und die örtlichen Wahlleitungen sowie deren Stellvertretung. [2]Die örtlichen Wahlausschüsse werden an den Studienakademien, den Außenstellen und im Präsidium der DHBW eingerichtet; die Kanzlerin oder der Kanzler der DHBW kann die Bestellung der Mitglieder von Wahlorganen an den Studienakademien oder an den Außenstellen der Verwaltungsdirektorin oder dem

Verwaltungsdirektor der jeweiligen Studienakademie und an den zentralen Einheiten im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG der Leiterin oder dem Leiter dieser Einheit übertragen, soweit diese bei separaten Wahlen der örtlichen Gremien nicht ohnehin zuständig sind. [3]Die Bestellung des Wahlprüfungsausschusses richtet sich nach § 40 Absatz 4. [4]Die Bestellten verpflichten sich schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. [5]Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(11) Bei zeitgleichen Wahlen für den Senat und eine oder mehrere örtliche Gremien obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlbewerbungen den örtlichen Wahlausschüssen, der zentrale Wahlausschuss nimmt eine abschließende Endprüfung aller Wahlbewerbungen vor. [2]Dem zentralen Wahlausschuss obliegt die Aufgabe der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. [3]Bei separaten Wahlen für örtliche Gremien übernimmt diese Aufgaben der örtliche Wahlausschuss.

(12) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der den Vorsitz übernimmt und bei Bedarf durch die Stellvertretung vertreten werden kann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahrnimmt. [2]Der zentrale Wahlausschuss leitet die zentral zu organisierende Abstimmung und ermittelt das finale Wahlergebnis für die gesamte DHBW. [3]Der örtliche Wahlausschuss leitet die Abstimmung an der Studienakademie und ermittelt das örtliche Abstimmungsergebnis.

(13) Die zentrale und die örtliche Wahlleitung kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung in den Wahlräumen und bei der Stimmenzählung bestellen. [2]Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(14) Werden die den örtlichen Wahlorganen übertragenen Aufgaben innerhalb der in der Wahlordnung festgelegten Fristen nicht erbracht, so kann die Kanzlerin der DHBW oder der Kanzler der DHBW die Erfüllung der den örtlichen Wahlorganen obliegenden Aufgaben entweder dienstlich anweisen oder in Abstimmung mit der zentralen Wahlleitung für die betreffende Studienakademie separate örtliche Gremienwahlen gemäß Absatz 5 anordnen.

## § 9 Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahlen

(1) Die gemäß § 6 für die Wahl verantwortliche Person legt im Einvernehmen mit der zuständigen Wahlleitung den Abstimmungszeitraum und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit fest. [2]Die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

(2) Die gemäß § 6 für die Wahl verantwortliche Person bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Wahlleitung, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl ohne die Möglichkeit der Briefwahl (Online-Wahl) durchgeführt wird. [2]Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

## II. VERFAHREN

### § 10 Bekanntmachung der Wahl, Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die an den Wahlen beteiligten Wahlleitungen haben spätestens am 51. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag die Wahl in geeigneter Weise bekannt zu machen. [2]Bei zentralen Wahlen erfolgt die Bekanntmachung durch die zentrale Wahlleitung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und durch die örtlichen Wahlleitungen in geeigneter Weise an den Studienakademien. [3]Bei einer örtlichen Wahl erfolgt nur eine Bekanntmachung in geeigneter Weise an der Studienakademie, der Außenstelle oder der zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG; das Präsidium ist zu informieren.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. Ort und Tag der Bekanntmachung,
2. den Abstimmungszeitraum und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit,
3. die Lage der Wahlräume,
4. die Entscheidung, ob die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl ohne die Möglichkeit der Briefwahl stattfinden,
5. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Wählergruppen und deren Amtszeit,
6. den Hinweis darauf, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
7. die Aufforderung, spätestens am 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis 15:30 Uhr Wahlbewerbungen unter Verwendung der Vordrucke bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen; dabei ist die zuständige Wahlleitung namentlich zu benennen und es sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlbewerbungen gemäß § 15 Absatz 1 bis 5 zu geben; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist mit Datumsangabe anzugeben; im Falle von Online-Wahlen mit Wahlbewerbungen über ein Wahlportal werden die Vordrucke durch Vorgaben des Wahlportals ersetzt und zusätzlich Hinweise zum Inhalt der Wahlbewerbungen gemäß § 15 Absatz 10 zum Wahlportal erteilt; sofern durch die zentrale Wahlleitung für die Abgabe der Wahlbewerbung die örtlichen Wahlleitungen für zuständig erklärt werden, so kann diese Frist statt dem 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag auf den 26. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag festgesetzt werden,
8. den Hinweis darauf, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlbewerbungen gemäß § 15 Absatz 1 berücksichtigt werden,
9. Zeit und Ort der Bekanntmachung der zu Wahlvorschlägen zusammengefassten Wahlbewerbungen,
10. den Hinweis an die Dualen Partner zur Erforderlichkeit, zum Verfahren und den Fristen der aktiven Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 11 Absatz 2,
11. den Hinweis, dass nur wählen kann und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

12. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 12 und in die Wahlordnung,
13. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch gemäß § 40 Absatz 6,
14. den Hinweis darauf, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen abgestimmt werden darf,
15. den Hinweis darauf, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber einer Wahlbewerbung nicht Mitglieder der Wahlleitung und des Wahlausschusses sein können (§ 7 Absatz 1 Satz 5) und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Mitglieder eines anderen Wahlorgans nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein können (§ 40 Absatz 4),
16. den Hinweis darauf, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum vierten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und bis zum dritten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag ausgegeben werden können und die Stelle, an der sie ausgegeben werden sowie die Stelle, an welche die Anträge auf Briefwahl zu richten sind,
17. den Hinweis darauf, dass das Wahlrecht nach § 27 ausgeübt wird und die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 28 Absatz 1 erfolgt,
18. sofern die zuständige Wahlleitung dies für die gesamte Wahl gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 angeordnet hat, den Hinweis auf Einreichungspflichten von Nachweisen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b bis d durch Wiedergabe dieser Regelung,
19. den Hinweis darauf, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der gemäß § 5 Absatz 5 mehreren Mitgliedergruppen angehört, nur in einer Mitgliedergruppe wahlberechtigt ist sowie den Hinweis, dass sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen bestimmt, es sei denn die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Mitgliedergruppe ausüben möchte,
20. den Hinweis darauf, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der gemäß § 5 Absatz 6 mehreren Studienbereichen angehört, nur in einem Studienbereich wahlberechtigt ist sowie den Hinweis, dass sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 17 Absatz 3 Grundordnung aufgeführten Studienbereiche bestimmt, es sei denn die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Wählergruppe ausüben möchte sowie die Ausnahme gemäß § 5 Absatz 7 für Duale Partner, die in mehreren Studienbereichen ausbilden,
21. sofern einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, den Hinweis darauf, dass diese ohne Wahl Mitglied des Gremiums werden,

22. die Nennung einer für die E-Mail-Kommunikation während eines konkreten Wahlverfahrens ausschließlich zu verwendenden E-Mail-Adresse.

[2]Bei Online-Wahlen entfallen die Angaben nach Satz 1 Nummer 3, 14, 16, 17 und 18.

## § 11 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten mit Ausnahme von Absatz 2 werden von der örtlichen Wahlleitung getrennt nach Mitgliedergruppen, Wählergruppen, Studienakademien und Studienbereichen, Außenstellen oder zentralen Einheiten nach § 15 Absatz 8 LHG in Wählerverzeichnisse eingetragen; für die Wahlberechtigten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums der DHBW wird ein weiteres Wählerverzeichnis geführt.

(2) Die wahlberechtigten Dualen Partner haben die Ausübung des Wahlrechts im Zeitraum zwischen dem 48. und dem 40. Arbeitstag vor dem festgesetzten (ersten) Wahltag zu beantragen, indem sie sich aktiv in das Wählerverzeichnis eintragen. [2]Über die Bekanntmachung zur Wahl gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 wird die Stelle und das Verfahren zur Eintragung ins Wählerverzeichnis genau bezeichnet.

(3) Es ist zulässig, digitale Wählerverzeichnisse zu führen. [2]Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wählerverzeichnisse kann bei Bedarf ein Ausdruck hergestellt werden. [3]Die Wählerverzeichnisse müssen zu jeder wahlberechtigten Person beziehungsweise jedem wahlberechtigten Dualen Partner folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. bei Dualen Partnern die Bezeichnung des Dualen Partners, die Rechtsform, die Anschrift und die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter und
7. Angabe über die Zugehörigkeit zu einem Studienbereich oder zur zentralen Verwaltung und zu einer Studienakademie, einer Außenstelle, einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW; bei Dualen Partnern können dies mehrere Studienbereiche und mehrere Studienakademien sein.

[4]Die Wählerverzeichnisse müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen

1. nur bei Urnenwahl einen Vermerk über Stimmabgabe,
2. nur bei Urnenwahl einen Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und
3. Bemerkungen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind am 38. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag vorläufig abzuschließen und von den örtlichen Wahlleitungen unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. [2]Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(5) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse nach Absatz 4 müssen der zentralen Wahlleitung spätestens am 38. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in Kopie vorliegen. [2]Diese erstellt daraus ein vorläufig abgeschlossenes Gesamtwählerverzeichnis; Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 12 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Das die Studienakademie betreffende Wählerverzeichnis ist durch die örtliche Wahlleitung spätestens am 34. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag für drei Arbeitstage an der betreffenden Studienakademie während der Dienstzeit zur Einsicht auszulegen; dasselbe gilt für die Wählerverzeichnisse, die die Außenstellen, die zentralen Einheiten im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG sowie das Präsidium der DHBW betreffen. [2]Das Gesamtwählerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 durch die zentrale Wahlleitung im Präsidium der DHBW auszulegen. [3]Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. [4]Eine Einsicht in die gesamten Wählerverzeichnisse kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Bei der Online-Wahl kann die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Einsicht in die Wählerverzeichnisse gemäß Absatz 1 durch die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Online-Wahlsystem ersetzt werden. [2]Über die Bekanntmachung zur Wahl gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 wird dies genau bezeichnet.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung gemäß § 10 sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der örtlichen Wahlleitung, für das Wählerverzeichnis des Präsidiums der DHBW und das Gesamtwählerverzeichnis von der zentralen Wahlleitung, zu beurkunden.

## § 13 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der DHBW können, wenn sie die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. [2]Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. [3]Der Antrag ist per E-Mail an die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 bekanntgemachte E-Mail-Adresse oder schriftlich bei der zuständigen Wahlleitung zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet. [4]Die Entscheidung muss spätestens am 31. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag ergehen. [5]Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Die Wählerverzeichnisse sowie das Gesamtwählerverzeichnis können bis zum zweiten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag von der zentralen sowie der örtlichen Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind in der Regel als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der jeweiligen Wahlleitung zu versehen.

(6) Bei Wahlen für den Senat und im Falle von Online-Wahlen müssen Änderungen in den Wählerverzeichnissen der zentralen Wahlleitung mitgeteilt werden. [2]Änderungen im Gesamtwählerverzeichnis müssen der betroffenen örtlichen Wahlleitung mitgeteilt werden.

## § 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 31. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von den örtlichen Wahlleitungen endgültig abzuschließen. [2]Dabei ist von den Wahlleitungen in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Mitgliedergruppen und Wählergruppen gemäß § 2 Absatz 2,
2. die Zahl der wahlberechtigten Dualen Partner, die sich aktiv in das Wählerverzeichnis eingetragen haben und
3. die Zahl der Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse.

[3]Die endgültig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse müssen der zentralen Wahlleitung in digitaler Form spätestens am 31. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag vorliegen.

(2) Ein endgültig abgeschlossenes Gesamtwählerverzeichnis ist für Wahlen zum Senat oder zentral zu koordinierenden Online-Wahlen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 spätestens am 28. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag von der zentralen Wahlleitung anzufertigen.

## § 15 Wahlbewerbung

(1) Die Wahlbewerbung ist unter Nennung der konkreten Wählergruppe und unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke, spätestens am 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis spätestens 15:30 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung im Original einzureichen.

(2) [S] Die Wahlbewerbung muss unterzeichnet sein

1. von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber selbst zur Bestätigung der Kandidatur und

2. bei den Dualen Partnern von der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners. Auf Verlangen ist der zuständigen Wahlleitung die Unterschriftsberechtigung nachzuweisen.

(2) [ÖH, CR] Die Wahlbewerbung muss unterzeichnet sein

1. von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber selbst, zur Bestätigung der Kandidatur und
2. bei den Dualen Partnern von der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners. Auf Verlangen ist der zuständigen Wahlleitung die Unterschriftsberechtigung nachzuweisen.

(2) [ÖS] Die Wahlbewerbung muss unterzeichnet sein von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber selbst, zur Bestätigung der Kandidatur.

(3) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber eines Dualen Partners müssen bei diesem Dualen Partner eine Funktion innehaben. [2]Sofern bei den Dualen Partnern die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber identisch ist mit der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners, kann dieselbe Person gleichzeitig Unterzeichnende der eigenen Wahlbewerbung sein.

(4) Jede Wahlbewerberin oder jeder Wahlbewerber hat auf der Wahlbewerbung anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Amts- oder Funktionsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikel-Nummer und die Studienrichtung, bei Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner die Bezeichnung des Dualen Partners, die Rechtsform, den Standort des Dualen Partners sowie die Funktion der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers beim Dualen Partner,
3. die Angabe der Zugehörigkeit zu einem Studienbereich beziehungsweise eingerichteten Fachbereich und einer Studienakademie, einer Außenstelle, einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW und
4. eine gültige E-Mail-Adresse zur Sicherstellung der weiteren Kommunikation.

[2]Die zuständige Wahlleitung kann entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber darf sich pro Gremienwahl nur für eine Wählergruppe eines konkreten Gremiums bewerben. [2]Sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift ihre oder seine Wahlbewerbung zu bestätigen. [3]Im Falle der Online-Wahl erklärt die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber durch das Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes mit ihrer beziehungsweise seiner Bewerbung zugleich die Zustimmung für die Weitergabe seiner beziehungsweise ihrer Daten an den Anbieter der Online-Wahl.

(6) Die Zurücknahme einer Wahlbewerbung ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlbewerbungen zulässig.

(7) Auf der Wahlbewerbung hat die zuständige Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken; sie prüft unverzüglich, ob die eingegangene Wahlbewerbung vollständig ist. [2]Etwaige offensichtliche Mängel hat sie der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber sofort mitzuteilen und

sie oder ihn aufzufordern, offensichtlich behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. [3]Behebbare Mängel müssen spätestens am 16. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag um 15:30 Uhr beseitigt sein. [4]Wurde eine Wahlbewerbung nach Absatz 1 fristwahrend per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail an die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 bekanntgemachte E-Mail-Adresse eingereicht, so muss die Wahlbewerbung im Original spätestens am 16. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis spätestens 15:30 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung im Original nachgereicht sein, andernfalls ist die Wahlbewerbung zurückzuweisen.

(8) Sind von einer Wählergruppe am 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag um 15:30 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung keine Wahlbewerbungen oder weniger Wahlbewerbungen eingereicht worden, als Mitglieder der Wählergruppe zu wählen sind, so hat die Wahlleitung dies am 22. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt zu machen. [2]In diesem Fall hat die Wahlleitung eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlbewerbungen bis zum 17. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag um 15:30 Uhr zu setzen. [3]Die Nachfrist beginnt am Tag nach deren Bekanntmachung. [4]Sofern bis zum Ablauf der Nachfrist keine gültige Wahlbewerbung eingereicht wird, hat die Wahlleitung spätestens am 11. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bekannt zu machen, dass die Wahl für diese Wählergruppe insoweit nicht stattfindet.

(9) Ist eine Wahlbewerbung unter einer Bedingung abgegeben, kann dies nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 nicht mehr behoben werden.

(10) Bei Online-Wahlen kann die zuständige Wahlleitung entscheiden, ob die Wahlbewerbung statt im Original über ein Wahlportal zu erfolgen hat. [2]In diesem Fall entfällt das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlbewerbung durch die Wahlbewerberin oder den Wahlbewerber sowie die Einreichung per Fax oder per eingescanntem Dokument per E-Mail an die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 bekanntgemachte E-Mail-Adresse oder schriftlich. [3]Näheres dazu sowie die Form der Unterzeichnung der vertretungsberechtigten Person der Dualen Partner gemäß Absatz 2 [S, ÖH, CR] Nummer 2 wird in der Amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 vorletzte Alternative bekannt gegeben; für die Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigte Person der Dualen Partner gemäß Halbsatz 1 ist bei der Wahlbewerbung über ein Wahlportal eine einfache (elektronische) Signatur ausreichend. [4]Eine Wahlbewerbung über das Wahlportal ist frühestens am 28. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag möglich.

(11) Sofern durch die zentrale Wahlleitung über die Bekanntmachung der Wahl eine Frist zur Abgabe der Wahlbewerbung bei den örtlichen Wahlleitungen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 letzte Alternative bestimmt wird, so kann diese Frist statt dem 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag auf den 26. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag festgesetzt werden.

## § 16 Beschlussfassung über die Wahlbewerbungen, Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Der zuständige Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlbewerbungen. [2]Zurückzuweisen sind Wahlbewerbungen, die

1. nicht fristgerecht eingereicht worden sind,

2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. die Wahlbewerberin oder den Wahlbewerber so unvollständig bezeichnen, dass Zweifel über die Person bestehen können,
5. nicht oder nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind,
6. von einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber eingereicht wurden, mit denen sie oder er sich in mehreren Wählergruppen eines konkreten Gremiums beworben hat, in denen sie oder er wählbar ist; in diesem Fall sind die Wahlbewerbungen für alle Wählergruppen des betreffenden konkreten Gremiums zurückzuweisen,
7. vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen worden sind,
8. eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber benennen, die oder der keinem Studienbereich zugeordnet ist; ausgenommen sind die gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden für die Wahl zum Senat und die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Wahl zum örtlichen Senat,
9. eine nicht wählbare Wahlbewerberin oder einen nicht wählbaren Wahlbewerber benennen,
10. von Wahlmitgliedern des Örtlichen Hochschulrats eingereicht werden, welche zum Stichtag gemäß § 5 Absatz 4 neun Jahre oder länger dem jeweiligen Örtlichen Hochschulrat angehörten.

(2) Über die Verhandlungen des zuständigen Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. [2]Sie ist von der zuständigen Wahlleitung zu unterzeichnen.

(3) Wird eine Wahlbewerbung zurückgewiesen, so ist diese Entscheidung der betroffenen Wahlbewerberin oder dem betroffenen Wahlbewerber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden von der zuständigen Wahlleitung spätestens am 13. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag jeweils zu einem Wahlvorschlag für jede Wählergruppe jedes zur Wahl stehenden Gremiums zusammengeführt. [2]Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden dabei in alphabetischer Reihenfolge gelistet. [3]Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Endprüfung der Wahlvorschläge am 12. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag vor.

## § 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 11. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt die zentrale Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bekannt. [2]Abweichend von Satz 1 erfolgt bei örtlichen Wahlen die Bekanntmachung in

geeigneter Weise durch die örtliche Wahlleitung an der Studienakademie oder zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG. [3]Bei zentralen Wahlen hat beides zu erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten, die jeweils in einem alphabetisch gelisteten Wahlvorschlag einschließlich der Angaben nach § 15 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme der Matrikelnummer für jede Wählergruppe zusammengeführt sind,
2. die Bestimmungen über die Durchführung und die Art der Wahl (§ 9 Online-Wahl / Urnenwahl; § 18 Mehrheitswahl) und
3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf.

## § 18 Mehrheitswahl

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) [S] Die oder der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). [2]Abweichend von Satz 1 hat der wahlberechtigte Duale Partner pro Studienakademie und pro Studienbereich, in welchem er ausbildet, jeweils eine Stimme (individuelle Gesamtstimmenzahl).

(2) [ÖH, CR] Der wahlberechtigte Duale Partner hat pro Studienbereich beziehungsweise eingerichtetem Fachbereich, in welchem er ausbildet, zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl). [2]Die oder der wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

(2) [ÖS] Die oder der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

(3) Hat die oder der Wahlberechtigte mehr Stimmen, als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, verfallen die überzähligen Stimmen.

(4) Es kann je Kandidatin oder Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). [2]Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

## § 19 Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. [2]Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. [3]Sie oder er bestätigt durch das Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. [4]Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt entweder durch Eingabe der zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der DHBW (SecureLink-Authentifizierung) oder durch die separat zugesendeten und allein zum Zwecke der Wahl erzeugten Anmeldedaten in der Anmeldemaske des Wahlportals. [5]Bei der SecureLink-Authentifizierung müssen

die personenbezogenen Daten bei der Hochschule verbleiben, der Online-Wahlenanbieter erhält nur ein pseudonymisiertes Wählerverzeichnis. [6]Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. [7]Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. [8]Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. [9]Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. [10]Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. [11]Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. [12]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. [5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. [6]Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der jeweiligen örtlichen und der zentralen Wahlleitung möglich.

(4) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie im Wahlportal bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

(5) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, findet keine Briefwahl statt.

(6) § 27 gilt entsprechend.

## § 20 Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. [2]Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die zuständige Wahlleitung oder deren Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied des zuständigen Wahlausschusses.

## § 21 Störungen der Online-Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit aus von der DHBW zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann die zuständige Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern, sofern dies im

konkreten Fall technisch möglich ist. [2]Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die zuständige Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. [2]Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. [3]Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die gemäß § 6 für die Wahl verantwortlichen Person im Einvernehmen mit der zuständigen Wahlleitung und dem zuständigen Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

## § 22 Technische Anforderungen und Geheimhaltung

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. [2]Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. [3]Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. [2]Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. [2]Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). [3]Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. [2]Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. [2]Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand

der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. [2]Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7) Wird das von der Hochschule verwendete elektronische Wahlsystem von Dritten unter Beteiligung von deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und deren Infrastruktur betrieben, dann sind diese Beteiligte der Geheimhaltung verpflichtet.

## § 23 Wahlräume bei Urnenwahl

Die örtliche Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen oder Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. [2]Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare oder versiegelbare Wahlurnen zu verwenden.

## § 24 Stimmzettel

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. [2]Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt die zuständige Wahlleitung. [3]Alle an der Wahl beteiligten Wahlleitungen achten darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. [4]Für jede Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. [5]Satz 4 gilt auch für Online-Wahlen.

## § 25 Briefwahl bei Urnenwahl

(1) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf persönlichen Antrag bei der örtlichen Wahlleitung für die Wahl gesondert einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). [2]Der Wahlschein wird von den örtlichen Wahlleitungen erteilt. [3]Er muss von den Wahlleitungen gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. [4]Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen sind in den Wählerverzeichnissen zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der entsprechenden örtlichen Wahlleitung versehen sein. [2]Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum vierten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und bis zum dritten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag ausgegeben werden.

## § 26 Ordnung im Wahlraum bei Urnenwahl

(1) Der örtliche Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. [2]Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des örtlichen Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. [3]Ein Wahlausschussmitglied kann auch durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzt werden.

(2) Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten der DHBW und der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie oder der Direktorin oder des Direktors des DHBW CAS, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. [2]Sie oder er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

## § 27 Ausübung des Wahlrechts bei Urnenwahl

(1) Die oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. [2]Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für das Wahlrecht eines Dualen Partners

1. zur Ausübung des Wahlrechts sind alle wahlberechtigten Dualen Partner berechtigt, die sich gemäß § 11 Absatz 2 aktiv in das Wählerverzeichnis eingetragen haben,
2. die Ausübung des Wahlrechts wird für natürliche Personen durch das Hochschulmitglied selbst oder im Falle dessen Verhinderung durch eine mit Vollmacht versehene, beim Dualen Partner tätige oder dessen Familie zugehörige geschäftsfähige Person ausgeübt, falls es unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, durch dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter,
3. für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch die zur gesetzlichen Vertretung befugte natürliche Person selbst oder durch eine Person, die schriftlich zur Ausübung des Wahlrechts ermächtigt ist,
4. das Wahlrecht kann auch durch eine im Handelsregister eingetragene Prokuristin oder einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

[2]In den Fällen von Satz 1 Buchstabe b bis d kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden. [3]Die zuständige Wahlleitung oder der Wahlprüfungsausschuss ist jederzeit berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage entsprechender Nachweise nach Satz 1 Buchstabe b bis d zu verlangen. [4]Sofern die Vorlage für die gesamte Wahl grundsätzlich verlangt wird, hat dies in der Bekanntmachung der Wahl durch die Wiedergabe von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b bis d zu erfolgen.

## § 28 Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl

(1) Die oder der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. [2]Sofern dem örtlichen Wahlausschuss beziehungsweise den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern nicht persönlich bekannt, weist sie oder er sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder auf andere Weise über ihre oder seine Person aus. [3]Die Wahlberechtigung wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft. [4]Danach wirft die oder der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Für die Dualen Partner gilt zusätzlich zu Absatz 1, dass die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person eines Dualen Partners die gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Nachweise vorzulegen hat, sofern eine Aufforderung zur Einreichung der Nachweise im Rahmen der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 gemacht worden ist. [2]Die Nachweise werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(3) Die Stimmabgabe ist auch gegen Vorlage des Wahlscheins an der Studienakademie möglich, die den Wahlschein ausgestellt hat; dasselbe gilt für eine Außenstelle, eine zentrale Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG und das Präsidium der DHBW.

(4) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## § 29 Stimmabgabe durch Briefwahl bei Urnenwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. [2]Sie oder er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben den Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag. [3]Für Duale Partner sind ferner in den Wahlbriefumschlag die gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Nachweise zu legen, sofern eine Aufforderung zur Einreichung der Nachweise im Rahmen der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 gemacht worden ist.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der zuständigen Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder in deren oder dessen Dienststelle abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der zuständigen Wahlleitung eingeht. [2]Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. [3]Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. [2]Die örtliche Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem örtlichen Wahlausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des örtlichen Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Unterlagen und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. [2]Die Wahlscheine werden gezählt und die

Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. [3]Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des örtlichen Wahlausschusses in gefaltetem Zustand unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen, so dass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist. [4]Für Duale Partner sind ferner die gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Nachweise von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu überprüfen, sofern eine Aufforderung zur Einreichung der Nachweise im Rahmen der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 gemacht worden ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist oder
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält oder
4. für Duale Partner ist ein Wahlbrief außerdem zurückzuweisen, wenn die gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Nachweise nicht beigefügt sind, sofern eine Aufforderung zur Einreichung der Nachweise im Rahmen der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 gemacht worden ist.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift über die Abstimmung (§ 36 [S]) beziehungsweise der Wahlniederschrift (§ 37) beizufügen.

## § 30 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. [2]Im Falle der Online-Wahl ist die elektronische Auszählung im Rahmen der technischen Möglichkeiten hochschulöffentlich.

## § 31 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden von den zuständigen Wahlausschüssen unverzüglich nach Abschluss der Abstimmung ermittelt. [2]Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des örtlichen Wahlausschusses und einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

## § 32 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden vom örtlichen Wahlausschuss alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. [2]Sodann werden die Stimmzettel vom örtlichen Wahlausschuss der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. [3]Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. [4]Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 33 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den zuständigen Wahlausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine gültigen Stimmen enthalten,
6. auf denen die zulässige Stimmenzahl nach § 18 Absatz 2 überschritten wird oder einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber mehr als die nach § 18 Absatz 4 zulässige Stimmenzahl gegeben worden ist oder
7. die im Falle von Online-Wahlen mit „ungültig“ abgegeben worden sind.

## § 34 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahl- beziehungsweise Abstimmungsergebnisses durch den zuständigen Wahlausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Wahlbewerberin oder welchen Wahlbewerber sie abgegeben wurden oder
2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen.

## § 35 Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl

Der zuständige Wahlausschuss stellt für jede Wählergruppe zunächst folgende Zahlen fest

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,

2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und
3. die auf die einzelnen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber entfallenen gültigen Stimmen.

**§ 36 [S] Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der örtliche Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Vermerk über gefasste Beschlüsse,
5. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
   a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
   b) der Wählerinnen oder Wähler,
   c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
   d) der gültigen Stimmen,
6. der für jede Wahlbewerberin oder jeden Wahlbewerber abgegebenen gültigen Stimmen
7. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
8. besondere Vorkommnisse bei der Abstimmung und bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses und
9. die Unterschriften aller Mitglieder des örtlichen Wahlausschusses.

(3) Der örtliche Wahlausschuss übersendet nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem zentralen Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse und
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronische Speichermedien.

(4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar bei Online-Wahlen zum zentralen Senat.

## § 37 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Wahlniederschrift

(1) [S] Der zentrale Wahlausschuss hat die von den örtlichen Wahlausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der zuständige Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest: Kandidatinnen und Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten innerhalb der Wählergruppe in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet grundsätzlich das Los. [3]Die zuständige Wahlleitung zieht das Los. [4]Für den Fall, dass bei der Besetzung der bereits vergebenen Sitze im Gremium Frauen und Männer noch nicht gleichberechtigt berücksichtigt worden sind und die Kandidatinnen oder Kandidaten mit Stimmengleichheit unterschiedlichen Geschlechts sind, erhält das unterrepräsentierte Geschlecht im Gremium den Sitz ohne zu losen; für den Örtlichen Hochschulrat und den DHBW CAS-Rat ist die Bezugsgröße die jeweilige Mitgliedergruppe. [5]Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze für eine Wählergruppe zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt; § 3 Absatz 1 Satz 2 [ÖH, CR] bleibt unberührt. [6]Kandidatinnen und Kandidaten mit den weiteren nächst höheren Stimmenzahlen innerhalb der Wählergruppe sind in der Reihenfolge dieser Zahlen Nachrückerinnen oder Nachrücker gemäß § 38 für den Fall des Erlöschens oder Ruhens der Mitgliedschaft eines Gremienmitglieds während der laufenden Amtszeit.

(3) [ÖH, CR] Die Verteilung der Sitze nach § 3 Absatz 1 [ÖH] Satz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 [CR] Satz 1 Nummer 1 erfolgt gemäß Absatz 2 getrennt nach Studienbereichen. [2]Die Verteilung der weiteren Sitze nach § 3 Absatz 1 [ÖH] Satz 1 Nummer 2 und § 2 Absatz 1 [CR] Satz 1 Nummer 2 erfolgt ebenfalls gemäß Absatz 2 unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten ungeachtet der Zuordnung zu einem Studienbereich beziehungsweise eingerichteten Fachbereich.

(4) Der zuständige Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. [2]Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
   a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
   b) der Abstimmenden,
   c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
   d) der gültigen Stimmen,
5. [S] das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,

6. für die einzelnen Wählergruppen die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. besondere Vorkommnisse bei der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses und
8. die Unterschriften aller Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses.

(5) Der Wahlniederschrift sind die vom örtlichen Wahlausschuss übersandten Unterlagen beizufügen.

(6) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## § 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückerinnen und Nachrückern, Nachwahl

(1) Die Wahlmitgliedschaft in Gremien erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Verlust der Wählbarkeit, soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen und soweit der Verlust der Wählbarkeit nicht nur wegen einer Reduktion der Arbeitszeit eintritt,
3. Niederlegung des Amtes oder
4. Ausscheiden aus sonstigem Grund.

[2]Abweichend von Satz 1 endet die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner in Gremien unabhängig vom Fortbestehen ihrer Wählbarkeit erst zum Ende ihrer Amtszeit; die Möglichkeit eines Rücktritts aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(2) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeit tritt für den Rest der Amtszeit eine Nachrückerin oder ein Nachrücker in das jeweilige Gremium ein. [2]Eine Nachrückerin oder ein Nachrücker wird durch die zum Zeitpunkt des Nachrückens bestellte zuständige Wahlleitung gemäß § 37 Absatz 2 und 3 in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl innerhalb der Wählergruppe aus den Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt, auf die kein Sitz entfallen ist.

(3) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich. [2]Die Mitgliedschaft ruht im Falle einer Abwesenheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten. [3]Für den Zeitraum des Ruhens treten die Nachrückerin oder der Nachrücker mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein. [4]Diese Nachrückerin oder Nachrücker zählt weiterhin zu den Kandidatinnen und Kandidaten, die im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 dauerhaft nachrücken. [5]Sind keine Nachrückerinnen oder Nachrücker für die jeweilige Wählergruppe mehr vorhanden, gilt Absatz 4 Satz 1.

(4) Sind keine Nachrückerinnen oder Nachrücker für die jeweilige Wählergruppe mehr vorhanden, kann das Mitglied, dessen Mitgliedschaft erlischt oder ruht, seine Stimme gemäß § 3 für den Rest der Amtsperiode beziehungsweise bis zur Nachwahl für diesen Sitz gemäß § 4 auf ein verbleibendes Mitglied seiner Mitgliedergruppe gemäß § 2 Absatz 1 im Gremium übertragen. [2]Unabhängig von einer

Stimmrechtsübertragung kann ein verbleibendes Gremienmitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe eine Nachbesetzung bei der oder dem Vorsitzenden beantragen, wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann. [3]Sofern bei der Wahl ein Gremiensitz unbesetzt geblieben ist, kann ausschließlich bei der darauf folgenden Wahl derselben Amtsperiode eine Nachbesetzung von Amts wegen erfolgen. [4]Die Nachbesetzung erfolgt durch Nachwahl zum nächsten regulären jährlichen Wahltermin der Gruppe der Studierenden. [5]Eine Nachbesetzung ist für die Gruppe der Studierenden ausgeschlossen.

(5) Zuständig für Entscheidungen zu Nachbesetzungen ist die zum Zeitpunkt der Nachbesetzung bestellte zuständige Wahlleitung.

## § 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die zentrale Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bekannt. [2]Abweichend von Satz 1 erfolgt bei örtlichen Wahlen die Bekanntmachung in geeigneter Weise durch die örtliche Wahlleitung an der Studienakademie. [3]Bei zentralen Wahlen hat beides zu erfolgen. [4]Die Bekanntmachung hat, getrennt für jede Mitgliedergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung und
5. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis der Wahlen zu örtlichen Gremien ist dem Präsidium der DHBW bekannt zu geben. [2]Bei gemeinsamen Wahlen von örtlichen und zentralen Gremien, teilt das Präsidium der Studienakademie ihr jeweiliges Wahlergebnis mit.

(3) Die zuständige Wahlleitung informiert die Gewählten, auf die ein Sitz entfällt, unverzüglich von ihrer Wahl durch ein förmliches Bestellschreiben. [2]Eine förmliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich. [3]Im Falle einer Nichtannahme der Wahl prüft die zuständige Wahlleitung das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

## § 40 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Für die nachfolgenden Aufgaben ist bei Wahlen zum Senat der zentrale Wahlprüfungsausschuss, bei Wahlen zu den örtlichen Gremien der örtliche Wahlprüfungsausschuss zuständig. [2]Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Senat und zu örtlichen Gremien als Online-Wahlen, wird ausschließlich ein zentraler Wahlprüfungsausschuss bestellt.

(2) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. [2]Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der gemäß § 6 für die Wahl verantwortlichen Person spätestens einen Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag zu bestellen. [2]Er besteht aus drei Mitgliedern der DHBW.

(4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden. [2]Gibt ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses eine Wahlbewerbung ab, so scheidet dieses Mitglied automatisch aus dem Wahlprüfungsausschuss aus und die gemäß § 6 für die Wahl verantwortliche Person bestellt ein Ersatzmitglied.

(5) Zur Prüfung der Wahlen hat die zuständige Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. [2]Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. [3]Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet der gemäß § 6 für die Wahl verantwortlichen Person über die Wahlprüfung einen Bericht. [4]Hält die gemäß § 6 für die Wahl verantwortliche Person auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) Wahlberechtigte können gegen die Wahl binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. [2]Nach Ablauf der Widerspruchsfrist können weitere Widerspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. [3]Die zuständige Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.

(7) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, weist der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch zurück. [2]Andernfalls legt er den Widerspruch mit einem Entscheidungsvorschlag der gemäß § 6 für die Wahl verantwortlichen Person zur Entscheidung vor. [3]Absatz 8 gilt entsprechend. [4]Über ein Ruhen des Verfahrens entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(8) Die Wahlen sind von der gemäß § 6 für die Wahl verantwortlichen Person ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. [2]Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(9) Im Falle der Wahlwiederholung ist im Wahlausschreiben der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. [2]Die gemäß § 6 für die Wahl verantwortliche Person kann durch Beschluss, der

öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen. [3]Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl soweit die gemäß § 6 für die Wahl verantwortliche Person keine andere Entscheidung trifft; dabei muss die Wahlwiederholung geeignet sein, die Ursache für das fehlerhafte oder beeinflusste Wahlergebnis zu berichtigen. [4]Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

(10) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 8 dar.

### § 41 Fristen und Termine

Der Lauf einer Frist nach dieser Wahlordnung beginnt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung. [2]Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken. [3]Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. [4]Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei den Wahlorganen einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 15:30 Uhr des letzten Tages der Frist eingegangen oder abgegeben worden sein, sofern nichts Anderes bestimmt ist. [5]Eine auf 15:30 Uhr bestimmte Frist endet um 15:30:59 Uhr. [6]§ 29 Absatz 3 und 6 Nummer 1 bleiben unberührt. [7]Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. [8]Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 42 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind in der Regel nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Wahlprüfung, spätestens aber nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl, durch die zuständige Wahlleitung datenschutzkonform zu vernichten. [2]Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Abstimmungsniederschriften und die Wahlniederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen durch die zuständige Wahlleitung aufzubewahren.

### § 43 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften

Für die von den Gremien vorzunehmenden Wahlen und Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

**§ 44 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung einschließlich der Änderungen durch die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien vom 19. Dezember 2023 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 4 Absatz 2 bis 5 gelten so lange, bis diesbezügliche Regelungen in den Verfahrensordnungen der Gremien getroffen worden sind.

Stuttgart, den 19. Dezember 2023

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin